

79. Kann sich der Inhaber einer kaufmännischen Firma, der persönlich einen anderen Namen als den in der Firma vorkommenden führt, gegen eine Beeinträchtigung seines Firmenrechts durch Füh-

rung dieses letzteren Namens von Seiten eines anderen auf § 12 B.G.B., oder nur auf § 37 Abs. 2 B.G.B. (Art. 27 Abs. 1 a. F.) berufen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 9. Dezember 1904 i. S. W. (Rl.) w. M. (Bekl.).
Rep. II. 61/04.

- I. Landgericht Eiberfeld, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Der Fabrikant W. zu Solingen, Inhaber der Firma „Friedrich Herder, Abraham Sohn“ erhob gegen den Fabrikanten M. daselbst, der die Firma „F. Herder“ führte, Klage auf Unterlassung dieser Firmenführung und Löschung im Firmenregister. Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen, und die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts ist vom Reichsgericht zurückgewiesen worden, soweit es hier interessiert, aus folgenden

Gründen:

... „Der Kläger hat sich zur Begründung der Revision und seiner Klagensprüche noch auf die Vorschriften des § 12 B.G.B. über das Namensrecht berufen, und es ist anzuerkennen, daß, wenn derselbe anwendbar wäre, jedenfalls der Klageantrag auf Unterlassung der Firmenführung, soweit dadurch nach den bezüglichen Feststellungen des Oberlandesgerichts über die Konkurrenz der Parteien in den Kundenkreisen Hollands und der holländischen Kolonien die Interessen des Klägers beeinträchtigt werden, begründet sein würde.

Es ist indessen, mit dem Oberlandesgericht, anzunehmen, daß der Kläger sich auf den bezogenen § 12 überhaupt nicht berufen kann, weil er persönlich nicht den Namen „Herder“ führt, sondern nur Inhaber einer kaufmännischen Firma ist, in welcher der Name „Herder“ vorkommt.

In der Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuche (S. 7) wird die in dem Entwurf vorgesehene Neueinführung eines Namensrechts damit begründet, daß nach der Rechtsentwicklung sowie den Bedürfnissen des Lebens und des Verkehrs außer dem bereits bestehenden gewerblichen Namensschutz (Firmenrecht, Warenzeichenrecht) ein allgemeiner Anspruch auf Schutz der bürgerlichen Namens anzu-

erkennen sei. Die weiteren Ausführungen betonen dieses Privatrecht am bürgerlichen Namen und die Notwendigkeit eines Schutzes gegen die mögliche Verwechslung einer Person; sie ergeben unzweideutig die Auffassung, daß nur die Person, die selbst den Namen trägt, als Berechtigter im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung gegenüber dem Verlezer des Namensrechts gelten soll. Derselbe Standpunkt ergibt sich aus den Verhandlungen sowohl der II. Kommission (Protokolle S. 44. 45) als auch des Plenums des Reichstags (Stenographischer Bericht 1895/96 S. 2734). In der Kommission wurde anstatt des Wortes „Familiennamen“ der im Entwurf stand, das Wort „Name“ gesetzt, und zwar hauptsächlich um deswillen, weil nicht nur die Familiennamen, sondern auch die Vornamen geschützt werden sollten. Weiterhin wurde durchgängig bei den Beratungen und ebenso bei den Verhandlungen des Reichstags hervorgehoben, § 12 betreffe nur den Fall und gewähre Schutz dagegen, daß ein Dritter unbefugt einen Namen sich beilege, den ein anderer führt, und es handele sich um den Schutz des persönlichen Namens. Dem entspricht denn auch die Stellung des § 12 in dem Abschnitt „Natürliche Personen“. Das hieraus sich ergebende Argument kann nicht dadurch beseitigt werden, daß verschiedentlich — jedoch nicht unbestritten — das Namensrecht auch juristischen Personen zuerkannt wird, da diese immerhin selbst die Träger des zu schützenden Namens sind. Dagegen ist zur Unterstützung der hier vertretenen Auffassung noch darauf zu verweisen, daß im § 37 des gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getretenen neuen Handelsgesetzbuchs die Bestimmungen des Artikels 27 des früheren Handelsgesetzbuchs über den Firmenschutz beibehalten worden sind, woraus sich ergibt, daß diese Bestimmungen für den Schutz der Firma, des kaufmännischen Namens, als zweckentsprechend und vor allem auch als genügend erachtet wurden. Danach ist es nicht zulässig, die teilweise weitergehenden Bestimmungen über das Namensrecht allgemein auf das Firmenrecht zu übertragen. Insbesondere kann nach dieser Lage der Gesetzgebung der Inhaber einer Firma den Schutz des § 12 für einen Namen, den er selbst nicht trägt, der vielmehr nur in der von ihm geführten Firma vorkommt, nicht beanspruchen.

Für die Beschränkung des § 12 auf das persönliche Namensrecht und dafür, daß für das Firmenrecht — das kaufmännische

Namensrecht — lediglich der § 37 a. a. O. maßgebend ist, haben sich denn auch mit wenigen Ausnahmen die Kommentatoren und die Spezialabhandlungen über das Namensrecht ausgesprochen.“¹ . . .

¹ Es ist in dieser Hinsicht zu verweisen unter anderen auf Reßbein, H.G.B. Bd. 1 S. 26 Nr. 4; Pland, H.G.B. zu § 12 Bem. 1 und 2 e; v. Staudinger, a. U. zu § 12 Bem. 3; Düringer u. Hachenburg, Handelsgesetzbuch bei § 37 VI a S. 143; Opet, im zivilrechtlichen Archiv Bd. 87 S. 313 ff. S. 321 ff.; Götte, im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 15 S. 920 ff.; Dischhausen, Namensrecht, Dissertation S. 81, 89, 106; Finger, Unlauterer Wettbewerb S. 186, 198. Anderer Meinung sind Ramdohr, bei Gruchot, Beiträge Bd. 43 S. 67, und Isaac, Schutz des Namens, Dissertation S. 34, 35. Dagegen ist Staub, Kommentar zum H.G.B. zu § 37 Anm. 12 a. E., richtig verstanden, nicht anderer Meinung. D. E.